

Schweizerklub für Österreichische Bracken (SKÖBr)

(Tirolerbracke, Brandlbracke, Steirische Rauhaarbracke)

Sektion der SKG



ZUCHTREGLEMENT

(Fassung von der SKG am genehmigt)

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ZER)“.

1. Einleitung

Eine zielbewusste Zucht soll die Leistungsfähigkeit der Tirolerbracken, der Brandlbracken und der Steirischen Hochgebirgsbracken nicht allein erhalten, sondern fördern. Entsprechend den Aufgaben und Anforderungen, die an die obgenannten österreichischen Brackerrassen gestellt werden, muss das Ziel aller züchterischen Massnahmen auf eine feine Nase, ausgeprägten Fährtenwillen, Wesensfestigkeit, Wildschärfe, Lautfreudigkeit sowie Gesundheit und Formwert ausgerichtet sein. Nur durch ständigen Einsatz auf der Nachsuche und beim Brackieren von Hase und Fuchs können die genannten Bracken ihren angeborenen Fährtenwillen voll entwickeln und zuverlässige Jagdgebrauchshunde werden.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen gelten für alle Züchter des SKÖBr mit von SKG geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden der vom SKÖBr betreuten Rassen, ungeachtet dessen, ob sie dem SKÖBr angehören oder nicht.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Wegen der schmalen Zuchtbasis aller betreuten Rassen bedarf es sorgfältiger Zuchtauswahl. Die züchterische Zusammenarbeit mit allen dem österreichischen Brackerverein angeschlossenen Rassehundevereinen ist unbedingt erforderlich und zu pflegen. Zur Zucht dürfen nur Hündinnen und Rüden verwendet werden, die den Bestimmungen des ZER entsprechen und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Nachweis über eine bestandene Zuchtwertprüfung gemäss Prüfungsreglement des SKÖBr, insbesondere beinhaltend:

Den Formwert

Die Wesensfestigkeit / Verhaltensbeurteilung (Wesensprüfung) Wird die WP anlässlich einer jagdlichen Prüfung stattfinden, muss diese zwingend durch einen Wesensrichter begleitet und beurteilt werden.

Den Gehorsam, die Revierführigkeit und Orientierungsfähigkeit.

Den Spur- und Fährtenlaut.

Den Such- und Fährtenwillen, die Wildschärfe, das Verhalten am Wild.

Das Totverweisen oder Totverbellen.

- b) Nachweis der Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb: von Jagdschutzorganen bestätigte Nachsuchen (Nachsuchenprotokolle), bestandene Prüfungen „Lautes Jagen“ auf Hase und Fuchs.
- c) Grundsätzlich muss auf der Abstammungsurkunde die Zuchtwertprüfung des SKÖBr oder die gleichwertige Hauptprüfung des Österreichischen Brackenvereins eingetragen sein.
- d) Formwert „vorzüglich“ oder „sehr gut“; die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen Spezialrichter (Formwertrichter) für Österreichische Bracken. In der Regel findet diese anlässlich einer klubinternen Zuchtwertprüfung der SKG **mit entsprechendem Eintrag in der Abstammungsurkunde statt. Die Verhaltens- / Wesensbeurteilung wird durch eine Person vorgenommen, welche über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Sie wird von der Zuchtkommission / Vorstand bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter alltäglichen Bedingungen.**
Mögliche Resultate:
 - bestanden
 - nicht bestanden
 - zurückgestellt
Zur Erlangung der Zuchtzulassung müssen sowohl Formwert- wie Wesensbeurteilung bestanden sein. Bei einer Rückstellung können die Prüfungen ein zweites und letztes Mal unter anderen Richtern wiederholt werden.

Massgebend für den Formwert sind die bei der Fédération Cynologique International (FCI) hinterlegten Rassestandards:

Tirolerbracke	FCI Standard Nr. 68
Brandlbracke	FCI Standard Nr. 63
Steirische Rauhaarbracke	FCI Standard Nr. 62

Für jeden beurteilten Hund wird ein Formwertblatt erstellt, welches vom Formwertrichter und Hundeeigentümer unterzeichnet wird. Das Original erhält der Hundeeigentümer. Die Kopie archiviert der Zuchtwart.

- e) Frei von Hüftgelenkdysplasie (HD) = nach FCI-Klassifizierung A und B. Frei von Ellbogendysplasie (ED) = nach FCI-Klassifizierung: Grad 1. Der diesbezügliche Nachweis ist durch ein Attest der tierärztlichen Fakultät der Universitäten Zürich oder Bern aufgrund von Röntgenaufnahmen zu erbringen (Mindestalter 15 Monate). Eine Kopie des Attests muss dem Zuchtwart zugestellt werden. **Frei von Entropium oder starkes Ektropium.**
- f) Der Zuchtwart prüft, ob alle unter Pkt. a) bis e) angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und genehmigt die formelle Zuchtzulassung.
- g) Unabhängig von Formwert und Leistung gelten als zuchtausschliessende Fehler:
- Deutlicher Vor- oder Rückbiss
 - Das Fehlen von mehr als 2 P1
 - Entropium oder starkes Ektropium, auch wenn operativ korrigiert.
 - Epileptiforme Anfallserscheinungen.
 - Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus.

HD-Befund mehr als Grad B. ED-Befund mehr als Grad 1. Ausnahmen können vom Vorstand des SKÖBr in begründeten Fällen bewilligt werden: HD höchstens Grad C, ED Grad 2. Paarungen in diesem Fall nur mit Partner mit HD A oder B, bzw. ED – frei.

- h) Hunde, die nachweislich und wiederholt Fehler (Gesundheit, Formwert, Wesen) vererben oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt wird, können auf Antrag des Zuchtwartes durch den Vorstand des SKÖBr von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm schriftlich mitgeteilt werden.

4. Zuchtbestimmungen

Für die Zuchtverwendung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Mindestens 14 Tage vor der Ankörung müssen folgende Unterlagen im Besitz des Zuchtwartes sein:

Kopien der Abstammungsurkunde, des Augenattests, Resultate der jagdlichen Prüfungen und der HD bzw. HD/ED.

- b) Mindestzuchtalter der Hündin: 21 Monate
 Höchstzuchtalter der Hündin: 8 Jahre
 (Deckdatum massgebend)

Der Zuchtwart kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des SKÖBr einer bewährten Zuchthündin in guter Kondition einen Zusatzwurf, sofern ein begründetes schriftliches Gesuch vor der Belegung unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses eingereicht wird. Die Zuchtzulassung erlischt definitiv mit dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag)

Mindestzuchtalter des Rüden: 18 Monate

Höchstzuchtalter des Rüden: keine Altersbeschränkung

- c) Spätestens einen Monat vor jeder beabsichtigten Paarung soll sich der Züchter mit dem Zuchtwart in Verbindung setzen, um sich in der Wahl des Deckrüden beraten zu lassen. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Zuchtwartes kann eine früher genehmigte Verbindung nicht wiederholt werden.
- d) Ist für eine Hündin kein passender, den Zuchtvorschriften entsprechender Rüde in der Schweiz vorhanden, hat sich der Zuchtwart mit einem Zuchtwart der dem Österreichischen Brackenverein angeschlossenen Rassehundeklub in Verbindung zu setzen, um sich vom diesem passende Deckrüden empfehlen zu lassen (Ausländische Zuchtzulassungen der dem Österreichischen Brackenverein angeschlossenen Rassehundeklub's werden anerkannt).
- e) Die Zuchthündin und der Deckrüde müssen auf der Abstammungsurkunde die entsprechenden Zuchtwertprüfung des SKÖBr oder die Hauptprüfung des Österreichischen Brackenvereins mit zur Zucht entsprechenden Prüfungsleistungen nachweisen können. Dieser Eintrag gilt als Ausweis, dass die Hunde aus einer Leistungszucht stammen.
- f) Der Zuchtwart bewilligt eine vorgesehene Paarung für einen (1) Wurf mittels Ausstellung eines Körausweises für beide Zuchtpartner.

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und/oder nach Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) und/oder vor Beginn der Zucht einer zusätzlichen Rasse muss zwingend vor der ersten Belegung einer Hündin eine Zuchtstättenkontrolle durch den zuständigen Rasseklub vorgenommen werden. Eine Kopie dieses Vorkontrollberichts ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.

Nachkommen, die von Eltern oder Elternteilen ohne Körausweis abstammen, werden im SHSB nicht eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

5. Der Wurf

- a) Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden.
- b) Es dürfen alle Welpen aufgezogen werden, sofern diese gesund und kräftig sind.
- c) Welpen, die nicht aufgezogen werden, müssen innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- d) Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Tage nach der Geburt fachgerecht zu entfernen.
- e) Die Aufzucht von mehr als acht Welpen eines Wurfs hat entweder unter Beizug einer Amme (Ammenaufzucht) oder mittels Zufütterung durch den Züchter zu geschehen. Die Zuchtstätte muss betreffend Einrichtungen, Platzverhältnissen und zeitlicher Verfügbarkeit der Betreuungspersonen den Bedürfnissen grösserer Würfe entsprechen.

f) *Ammenaufzucht*

Der Züchter hat sich selbst frühzeitig nach einer geeigneten Amme umzusehen.

Vor Überführung der Welpen empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme. Dieser soll Rechte und Pflichten beider Parteien genau regeln, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen, veterinärmedizinischen Behandlungen und beim eventuellen Tod der Welpen und/oder der Amme.

Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zuzuführen.

Die Amme sollte der Rassengrösse der ihr unterlegten Welpen ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr zugelegten Welpen sollen höchstens einen Altersunterschied von einer Woche aufweisen.

Eine Amme darf im Gesamten nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Dabei dürfen Welpen der gleichen Rasse aus nicht mehr als zwei Würfen stammen.

Die Ammenwelpen sind, wenn nötig, genau zu kennzeichnen.

Die Ammenwelpen sollen nicht vor Ablauf der 4. Woche, d.h. erst nach erfolgter Umstellung auf feste Nahrung und spätestens im Verlauf der 6. Lebenswoche in den Wurf zurückgebracht werden.

Die Kontrolle der Ammenaufzucht unterliegt ebenfalls den Bestimmungen von Art.5 h und Art. 5 i dieses Reglementes.

g) Zufütterung durch den Züchter

Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Diese muss jedoch in ihrer Milchleistung unterstützt werden, in dem der Züchter ab den ersten Lebenstagen die Welpen regelmässig, „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt (Flaschenaufzucht). Insbesondere ist auf Gesundheit und Kondition der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wägen. Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.

h) Mindestanforderungen an Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, welche sich in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters befinden.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. (Mindestfläche: 10 m²)

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Der Mutterhündin muss ein erhöhter Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich von den Welpen absondern kann.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf angemessen heizbar sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal (Mindestfläche 40 m²) im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und die Mutterhündin frei und gefahrlos bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben, oder einen windgeschützten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er soll besonnte und beschattete Stellen aufweisen.

i) Zuchtstätten- und Wurfkontrollen / Kennzeichnung der Welpen

Jeder Wurf wird in der Regel erstmals innert der ersten 3 Wochen durch den Zuchtwart oder durch eine vom Vorstand des SKÖBr bestimmte, fachlich ausgewiesene Person kontrolliert. Die zweite Kontrolle findet anlässlich nach der Kennzeichnung der Welpen mit Microchip statt. Dabei werden sowohl die Aufzucht und Pflege der Welpen als auch die Haltung der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular

festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER, Art. 11.21 vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale **kostenpflichtige** Zuchtstättenkontrolle durch einen **Zuchtstättenberater** der SKG **in Begleitung eines Klubfunktionärs** beantragt werden.

Die SKG schickt die ausgestellten Abstammungsurkunden direkt an den Zuchtwart. Dieser übergibt die Urkunden gegen Barzahlung der Kennzeichnung der Welpen dem Züchter.

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

j) Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen erst ab der vollendeten 9. Lebenswoche und nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung **und Kennzeichnung** abgegeben werden. Die Welpen sind während der Aufzucht **mehrmals und regelmässig** zu entwurmen.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfpass sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt (SKÖBr) abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe beratend zur Seite zu stehen.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene **Wurfbuch** zu führen.

Im Interesse, die Leistungsfähigkeit unserer Hunde zu erhalten und verfolgen zu können, wird die Abgabe der Welpen an Jäger und Jagdschutzorgan empfohlen.

Adressen von Welpeninteressenten können beim Zuchtwart erfragt werden.

6. Administrative Verpflichtungen

Der Zuchtwart ist für alle Belange des Zuchtgeschehens zuständig.

a) Der Züchter

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 14 Tagen eine Kopie der offiziellen Deckbescheinigung zuzustellen.

Unabhängig von der späteren offiziellen Wurfmeldung hat der Züchter dem Zuchtwart innert 3 Tagen mitzuteilen, wann und in welcher Stärke nach Geschlecht der Wurf gefallen ist.

Spätestens 4 Wochen nach dem Wurfdatum sind dem Zuchtwart mit eingeschriebenem Brief folgende Unterlagen zur Kontrolle einzusenden:

- Das vollständig ausgefüllte Wurfmeldeformular der SKG
- Die Original-Deckbescheinigung
- Die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Körausweis der Mutterhündin und des Deckrüden
(siehe Art. 4e des ZR SKÖBr).
- Gültiger Mitgliederausweis (ev. Kopie) einer Sektion der SKG, sofern reduzierte Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden.
- SKG-Formular „Meldung der neuen Eigentümer“ (soweit sie bekannt sind)
- Bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde **und Kopie der ausländ. Zuchtzulassung.**

Fehlen Unterlagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

b) **Der Zuchtwart**

Der Zuchtwart ist verantwortlich, dass nur Hunde, welche die Voraussetzungen der Zuchtzulassung erfüllen, eine Zuchtbewilligung (Körausweis) erhalten.

Er ist verantwortlich für die Organisation der Formwertbeurteilung.

Er hat die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und muss sich vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift. Er leitet dieses Formular samt den von der SKG verlangten Unterlagen innert 6 Wochen nach dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Die Zusatzangaben (Farbe, Grösse, HD, ED und Prüfungen), die bei den Ahnen ausgedruckt werden sollen, werden mittels einer Musterabstammungsurkunde der Stammbuchverwaltung gemeldet.

Die Welpen sind in der 7. bis 9. Lebenswoche mit **Microchip** zu kennzeichnen.

7. **Zuchtbuch des SKÖBr**

Das Zuchtbuch ist Abstammungs- und Leistungsausweis und wird jedem Züchter des SKÖBr abgegeben. Es soll dem Züchter einen vollständigen Überblick aller im Eigentum von Mitgliedern des SKÖBr stehenden Hunden ermöglichen. Alle Welpen einer genehmigten Verbindung werden nebst der offiziellen Eintragung im SHSB in das Zuchtbuch des SKÖBr eingetragen.

Es obliegt dem Zuchtwart, das Zuchtbuch à jour zu halten und dafür besorgt zu sein, dass die jährlichen Ergänzungsblätter in den Besitz aller Züchter gelangen.

8. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesem ZR vom Vorstand, auf Antrag des Zuchtwartes, bewilligt werden. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum **ZER** stehen.

9. Rekurse

Gegen den Entscheid der Formwertrichter, Leistungsrichter und des Zuchtwartes kann innert 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs beim Präsidenten des SKÖBr zuhänden des Vorstandes ein Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstandes ist entgültig.

Sind in der Anwendung des Zuchtreglementes Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rassklubs der Rekurs an **das Verbandsgericht** der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert **30** Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-**Geschäftsstelle**, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr von Fr. 100.- auf das Postcheckkonto der SKG-Zentralkasse, einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des ZV der SKG ist entgültig.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse haben die am Erstentscheid beteiligten Vorstandsmitglieder in den Ausstand zu treten.

10. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und die Bestimmungen des **ZER** werden vom Vorstand des SKÖBr beim Zentral**vorstand** der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (Art. **15** des **ZER**).

11. Gebühren

Der SKÖBr verlangt für folgende Dienstleistungen Gebühren:

- Formwertbeurteilung
- Zuchtwertprüfung
- Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- Welpenkennzeichnung (Tätowierung)

Der Vorstand des SKÖBr setzt die Gebühren periodisch fest.

12. Änderung des Zuchtreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Hauptversammlung des SKÖBr zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

13. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am **03. Mai 2008** durch die Hauptversammlung des SKÖBr in **Spitzen / Hirzel SZ** beraten und genehmigt und tritt nach Genehmigung durch den **ZV** der SKG **und frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikations-Organen der SKG**, in Kraft.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

Im Namen des Schweizerklub für Österreichische Bracken (SKÖBr)

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

.....

.....

Tibor Rakoczy

Peter Meisser

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG

Bern, den

Der Zentralpräsident:

Der Präsident AA Zuchtfragen u. SHSB:

.....

.....

Anhang: Rasse - Standarts
Formular Formwert
Formular Ankörung
Formular Zuchtstättenkontrolle
Formular Kaufvertrag
Formular Verhaltensprüfung